

mäß den größten Raum ein, aber auch die Ämter einer wohlgeordneten Landesverwaltung werden in ihrem Aufbau, ihrer Zusammensetzung, ihren Kompetenzen vorgestellt. Mißt man die Schrift am Stand der Politikwissenschaft um 1670, so wirkt sie altertümlich. Die Diskussion um eine pragmatische, zweckorientierte Auffassung politischen Handelns, um den Souveränitätsbegriff Bodins und der „Politischen“, um die prudentia politica im Sinn der Lipsianer, auch die Debatten um das Verständnis aktueller Politik im Licht der Geschichtsschreibung des Tacitus, wie sie von Bernegger und seiner Schule im nahen Straßburg geführt wurden — das alles scheint an ihr vorbeigegangen zu sein.¹⁴ Das kann, wenn auch nur zum Teil, durch den Umstand erklärt werden, daß sie mehr als dreißig Jahre lang als Manuskript in einem Schreibrank der Schauenburger gelegen hatte. Daß Philipp Hannibal von Schauenburg sie nun 1670 zum Druck gab, dürfte damit zu tun haben, daß er 1669 zum Präsidenten der Ritterschaft des Schwäbischen Kreises gewählt worden war und das Bedürfnis hatte, sich beim württembergischen Herzogshaus als politischer Kopf einzuführen. Dem Erbprinzen Wilhelm Ludwig, dem Sohn Herzog Eberhards III. nämlich, widmete er die Schrift.

Selbstverständlich entwickelt der *Teutsche Friedensraht* die Regentenkunst und die Organisation der Regierungsämter nach den Prinzipien absolutistischer Staatsauffassung. Die Widmung an das regierende Haus von Württemberg hätte keinen Sinn gehabt, wenn altständische und legalistische Vorstellungen, wie sie manchen Patriziern Straßburgs eigen waren, dominiert hätten. Doch bemerkt man Abweichungen, Einschränkungen. Gleich eingangs wird die Souveränität des Landesherrn an Voraussetzungen gebunden, die eher der altprotestantischen Sozialethik entstammen als den Legitimationstheorien eines Bodin oder Lipsius. Die oberste Verpflichtung des Herrschers ist die zur „Gottes Furcht“ (Caput I, S. 11) unter Berufung auf 5. Moses 17–18. Das heißt, der Herrscher ist an das ‘ius divinum’ gebunden. Unter historischem Aspekt hat er seine Herrschaft im Zusammenhang der Heilsgeschichte und der Zweireichelehre Augustins zu verstehen. Er soll sein Amt in Demut und im Vertrauen auf den Ratschlag Gottes führen, in der Sprache der Zeit: seinen Willen dem Gottes gleichförmig machen. Hier wird die Figur Davids nach den Chroniken Samuels zur Exempelfigur. In einem folgenden Kapitel (Caput VI, S. 22), bei der Auflistung der Staatsämter, stellen die Verfasser den Geistlichen Rat, in lutherischen Ländern also das Konsistorium, seiner Bedeutung wegen an die erste Stelle, dann erst folgen die weltlichen Ämter, die Kanzlei und die Kammer.

Das alles, auch die eklektische Argumentationsweise, die sich aus dem Systemzusammenhang der aristotelischen Politikwissenschaft gelöst hat, deutet auf jene Richtung innerhalb der Politikwissenschaft, die von den Zeitgenossen als ‘biblische Policey’ (nach einem Titel von Dietrich Rein-